

Bekanntmachung

Wahl des Seniorenrates des Marktes Rimpar am 29. November 2023

1. **Wahltermin**

Die Wahl des Seniorenrates findet am 29.11.2023 statt. Es werden sechs Mitglieder direkt für **drei** Jahre gewählt. Die Stimmabgabe erfolgt ausschließlich durch Briefwahl.

2. **Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und am 35. Tag vor der Wahl (25.10.2023) mit Hauptwohnsitz im Markt Rimpar gemeldet sind.

3. **Wählbarkeit**

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte bzw. jede Wahlberechtigte, der/die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet und der/die am Wahltag seinen/ihren Hauptwohnsitz oder einzigen Wohnsitz seit mindestens 6 Monaten im Wahlgebiet hat und nicht nach § 2 Abs. 2 der Wahlordnung oder nach Kommunalwahlrecht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

4. **Wählerverzeichnis**

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Alle Wahlberechtigten werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Alle Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen. Wahlberechtigte, die nicht eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen, wenn sie nachweisen, dass sie zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt sind.

5. **Wahlvorschläge**

Alle wählbaren Bürgerinnen und Bürger können dem Wahlleiter für eine Kandidatur im Seniorenrat **innerhalb 4 Wochen bis spätestens 08. September 2023** durch Einreichung von Wahlvorschlägen vorgeschlagen werden. Vorschlagsberechtigt sind die Wahlberechtigten. Die Vordrucke für den Wahlvorschlag werden vom Wahlleiter zur Verfügung gestellt.

Im Wahlvorschlag sind die Kandidaten mit Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift zu benennen. Die vorgeschlagenen Personen müssen ihrer Aufnahme im Wahlvorschlag und der Veröffentlichung schriftlich zustimmen.

Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang und entscheidet über die Zulässigkeit der Vorschläge. Die Entscheidung wird denjenigen Personen mitgeteilt, die den Wahlvorschlag jeweils eingereicht haben. Die vorgeschlagenen Personen müssen ihrer Aufnahme im Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Außerdem werden die gültigen Wahlvorschläge öffentlich bekannt gemacht. Eine Veröffentlichung erfolgt darüber hinaus im Mitteilungsblatt „Rimpar aktuell“ sowie durch die sonstigen üblichen Informationsmedien des Marktes Rimpar.

6. **Stimmzettel**

Auf der Grundlage der zugelassenen Wahlvorschläge erstellt der Wahlleiter die Stimmzettel und versendet sie an die Wahlberechtigten. Die Stimmzettel enthalten in alphabetischer Rei-

henfolge die Bewerber mit einem Foto und deren Familiennamen, Vornamen und Ortsteil. Sonstige Angaben sind nicht zulässig.

7. **Wahlverfahren**

Die Wahl der Mitglieder des Seniorenrats erfolgt ausschließlich durch Briefwahl. Jeder Wahlberechtigte erhält

- a) einen Wahlschein
- b) einen Stimmzettel
- c) einen Stimmzettelumschlag
- d) einen Wahlbriefumschlag
- e) ein Merkblatt mit Verfahrenshinweisen.

8. **Stimmabgabe**

Der/Die Wähler/in kann seine/ihre Stimme direkt nach Zugang der Wahlunterlagen abgeben. Der/Die Wähler/in gibt seine/ihre Stimmen in der Weise ab, dass er/sie durch Ankreuzen die Bewerber kennzeichnet, denen er/sie seine Stimmen geben will.

Jede/r Wahlberechtigte hat **sechs** Stimmen. Die Stimmen können auf mehrere Bewerber verteilt werden, wobei jedem/jeder Bewerber/in **nur eine** Stimme gegeben werden darf. Eine Häufelung der Stimmen ist **nicht** möglich.

Der/Die Wähler/in übersendet dem Wahlleiter im verschlossenen Wahlbriefumschlag seinen/ihren Wahlschein und in einem besonderen verschlossenen Wahlbriefumschlag, seinen/ihren Stimmzettel.

Die Wahlunterlagen müssen spätestens am **Wahltag (29.11.2023) bis 18.00 Uhr** beim Wahlleiter eingegangen sein.

Die Ungültigkeit von Stimmzetteln richtet sich nach den Bestimmungen des Kommunalwahlrechts. Über die Gültigkeit der Stimmabgabe entscheidet im Zweifel der Wahlleiter oder im Verhinderungsfall seine Stellvertreterin.

9. **Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses**

Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch die Briefwahlvorstände an dem auf die Wahl folgenden ersten Arbeitstag im Rathaus. Die Auszählung ist öffentlich. Das Wahlergebnis wird in einer Wahlniederschrift festgehalten.

Gewählt sind die sechs Bewerber/innen, die unter Berücksichtigung der Regelungen gemäß § 2 Geschäftsordnung des Seniorenrates die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Die gewählten Bewerber/innen werden vom Wahlleiter unverzüglich über ihre Wahl benachrichtigt und gleichzeitig gebeten, die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären.

Die nicht gewählten Bewerber/innen sind in der Reihenfolge ihrer erzielten Stimmenzahl Ersatzmitglieder für den Seniorenrat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das bereits bei der Feststellung des Wahlergebnisses vom Wahlleiter zu ziehende Los. Scheidet ein Mitglied aus dem Seniorenrat aus, rückt unter Berücksichtigung der Regelung gemäß § 2 Geschäftsordnung das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl nach.

Der Wahlleiter macht das Wahlergebnis öffentlich bekannt. Eine Veröffentlichung erfolgt außerdem im Mitteilungsblatt „Rimpar aktuell“ sowie durch die sonstigen üblichen Informationsmedien des Marktes Rimpar.

Rimpar, 11.08.2023

B. Weidner, 1. Bürgermeister